

Infos zu Volksabstimmen über Volksabstimmen, Nr. 3

Einreichung des Antrags, was ist zu beachten:

Antragsformular befüllen: Name der Gemeinde, Name und Adresse der/des Bevollmächtigten und ihres/seines Stellvertreters. Unterschriften von beiden.

Einreichung des Antrags: Abgabe bei der Gemeinde, dem Rathaus
Der Antrag muss nicht vom/von der Bürgermeister*in oder einer Person der Gemeindevahlbehörde entgegengenommen werden. Eine Abgabe bei einem/einer Mitarbeiter*in ist ausreichend.

Bestätigung der Einreichung: Antrag kopieren und stempeln lassen.

Kaution: 360 Euro hinterlegen und einen Einzahlungsbeleg ausstellen lassen.
Den Beleg braucht Ihr für die Rückerstattung der Kaution. Mit dem Einreichen beginnt die vierwöchige Frist der Antragsprüfung zu laufen. Bei Antragsablehnung bekommt Ihr 180 Euro retour. Diese könnt Ihr auf dem Gemeindeamt mit dem Beleg rückfordern.

Wichtig: Lasst Euch nicht abwimmeln, die Gemeinde muss den Antrag annehmen. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet. Ihr bringt ihn auf der Basis von geltendem Recht ein. Falls gegenteilig behauptet wird, das Gesetz gelte nicht mehr und sei vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, dann könnt Ihr ruhigen Herzens sagen: Die Aufhebung der Bestimmungen tritt erst mit 31. Dezember 2021 in Kraft (laut Entscheidung des VfGH vom 06.10.2020). Bis dahin ist das Einreichen von Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung legal und zulässig. Berufen könnt Ihr Euch auf Artikel 58 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes und auf Art. 22 des Gemeindegesetzes und für die Kaution auf Artikel 59 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes. In Artikel 22 des Gemeindegesetzes ist übrigens das bürgerliche Initiativrecht zur Herbeiführung einer Volksabstimmung festgeschrieben, das bis spätestens 31.12.2021 gestrichen wird, und für dessen Wiedereinführung wir uns engagieren.

Vermutlich werden die meisten Gemeindebediensteten nicht recht wissen was tun ist. Nachfolgend findet Ihr einen Auszug aus der Landesgesetzgebung. Ihr könnt ihn zur Sicherheit mitnehmen.

Bewerbung der Aktion

Das gemeinsame Einreichen der Anträge am Donnerstag 11. März vormittags wird von einer Presseaussendung begleitet. Wir sind dabei, die Medienkontakte (u.a. V-heute) zu aktivieren. Ab diesem Tag führen wir die Kampagne öffentlich und wir werden auf unseren Kanälen über die Aktion berichten. Wenn für Euch passend bitten wir Euch, ein Foto der Übergabe zu machen – allein, zu zweit, als Corona konforme Gruppe, wie auch immer, und es uns zur Nutzung an kontakt@initiativeludesch.at zu übermitteln. Selbstverständlich sind alle eingeladen, die Aktion auf Euren Kommunikationskanälen zu bewerben und unsere Posts zu teilen.

Einen herzlichen Dank fürs Mitmachen, toll!

Initiative Ludesch, 10. März 2021

V. HAUPTSTÜCK
Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz

1. Abschnitt

Antragsverfahren

§ 58*)

Antrag

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, ist möglichst kurz zu fassen und hat so zu lauten, dass sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Ein Antragsberechtigter (§ 2 Abs. 4) ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im Übrigen hat der Antrag dem in der Anlage 6 dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksabstimmung hat auf den Inhalt der Volksabstimmung hinzuweisen und muss sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksabstimmungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

*) Fassung [LGBI.Nr. 23/2008](#)

§ 59*)

Kaution

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 58 ist ein Betrag von 360 Euro zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 62 entscheidet, dass eine Volksabstimmung durchzuführen ist, ist die Kaution unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kaution ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 58 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kaution ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kaution nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.

*) Fassung [LGBI.Nr. 58/2001](#)